

Peter Schruth

Ausblick Entwicklungsbedarfe des SGB VIII, um dem Auftrag des § 1 SGB VIII gerecht zu werden?¹

Gliederung

1. Der Maßstab des § 1
2. Bestimmte Adressat*Innen im SGB VIII
 - Junge wohnungslose Menschen (§ 13 Abs.3)
 - Pflegekinder und ihre Familien (§ 33)
 - Junge Volljährige (§ 41)
 - Ausländische Kinder und Jugendliche (§ 42a ff.)
3. Verfahrensfragen des SGB VIII
 - Zukunft des interaktiven Hilfeplangesprächs
 - Implementierung „ombudschaftlicher Beratung“

Ausblick?

Einleitend

Der Prozess um eine SGB VIII-Reform ist mittlerweile einige Jahre alt, hat einige fachpolitische Ärgernisse und Zurückweisungen produziert und befindet sich als laufender Reformfindungsprozess nun in einer für das, was Gesetz werden könnte, nicht einfach einzuschätzenden Wiederholungsschleife. Der seit November 2018 erneut begonnene Diskussionsprozess zur Reformierung des SGB VIII hat den Anspruch der allseitigen Beteiligung hoch gehängt und so heißt es für uns aus der Fachpraxis, Politik und Wissenschaft, sich offensiv auf den verschiedenen Foren und Plattformen einzumischen und dazu dient ja auch diese Tagung.

Bei aller rechtsstaatlichen Wertschätzung eines SGB VIII als bundesgesetzlicher Rahmensetzung für die Umsetzung der Praxis in den Bundesländern und Kommunen sollte bei einem Ausblick auf die kommende Reform des SGB VIII nicht verkannt werden, dass das materielle Recht des SGB VIII in ein Bedingungsgefüge mit verfahrensrechtlichen und infrastrukturellen

¹ Vortrag auf der Fachtagung des Paritätischen Gesamtverbandes: „Wer braucht was, warum, wofür? Das Recht auf Förderung der Entwicklung für alle Kinder und Jugendlichen“ am 4. September 2019 in Berlin

Umsetzungsbedingungen eingebettet ist, also die gesetzliche Basis durch einen oft wirkungsvolleren Überbau der Auslegung, der fiskalischen Vorbehalte, der fehlenden Rechtsqualität und damit eines fehlenden individuellen Rechtsschutzes geknebelt wird. Es bleibt deshalb stets zu fragen, ob das SGB VIII entweder mehr an einem Vollzugsdefizit oder mehr einem Regelungsdefizit leidet bzw. an beidem. Nichtsdestotrotz, es braucht die bundesgesetzliche Basis für eine grundsätzliche Gewährleistung einer menschenwürdigen Jugendhilfepraxis und es liegt an uns, darauf vor Ort zu achten.

1. Der Maßstab des § 1

Das Thema der Tagung stellt den Inhalt des § 1 SGB VIII zu Recht als Maßstab der Beurteilung des laufenden Reformprozesses voran. Zentral sind das in Abs.1 ausgesprochene Recht junger Menschen auf Entwicklungsförderung und das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, nicht wie sonst regelmäßig die Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten. Auch wenn eine solche etwas allgemein klingende Generalklausel im Alltag der Jugendhilfepraxis schnell in den Hintergrund tritt oder gar vergessen werden kann, so sind in Abs.1 doch essentielle und in der Praxis zu beachtende Grundprinzipien des Jugendhilferechts insgesamt angesprochen wie die Subjektstellung junger Menschen und der Entwicklungsbegriff der Persönlichkeit (des jungen Menschen): Junge Menschen dürfen einen Entwicklungsprozess ihrer Person/Persönlichkeit beanspruchen, das meint, dass sie nicht an dem zu messen sind, was sie gerade noch nicht können, sondern gesetzlich das Recht haben, noch nicht genügend eigenverantwortlich, mitwirkungsbereit, konform und normativ passgenau zu sein. Sie haben damit ein Recht auf zweite, dritte und weitere Chancen, sich nach eigenen Vorstellungen zu erproben, anzuecken, zu versagen und zu finden. Die jungen Menschen setzen damit

selbst den Maßstab ihrer Selbstverwirklichung im Kontext der Jugendhilfe, nicht zuerst die Fachkräfte mit ihrer angeblich erwachsenen Normativität. Und wenn „Erziehung“ nach Mollenhauer meint: „Spruch und Widerspruch“, dann ist mehr unsere wertschätzende Einlassung abverlangt, um mit jungen Menschen in einen von wechselseitigem Vertrauen getragenen Prozess des Widersprechens eintreten zu können. Tritt jungen Menschen in der Jugendhilfe zu starke Fremdbestimmung in der Jugendhilfe entgegen, braucht es den Rückgriff auf die Kernaussagen des § 1, braucht es die UN-Kinderrechtskonvention, braucht es die Bestärkung junger Menschen zu lernen wie man sich und seine unbeachteten Interessen wieder zur Geltung bringt. Wenn eine solche für überaus richtig befundene „Bestärkung“ der Interessensvertretung junger Menschen Effekte bekommen soll, dann muss das System der schlecht funktionierenden Zuständigkeiten, der Beschwerdepraxis und die Verfahren zur Durchsetzbarkeit von Jugendhilfe nach den Willen junger Menschen vertieft auf den Prüfstand. Hierzu sollte sich die Reform des SGB VIII öffnen: Gefragt sind mehr Visionen, Diskursivität und fachpolitische Konfrontationen.

2. Bestimmte Adressat*Innen im SGB VIII

Materiellrechtlich ist der status quo des SGB VIII insbesondere an den Unterstützungsgehalten und Angeboten zur Problembewältigung für junge Menschen in besonderen Lebenslagen zu messen und ggfl. zu reformieren. Erlauben Sie mir eine Auswahl zu treffen.

Ich möchte hinweisen

- auf die Gruppe junger wohnungsloser Menschen mit ihren evidenten jugendhilfebezogenen Integrationsbedarfen;

- auf die Gruppe der Pflegekinder, bei der es um Fragen der Perspektivklärung, der Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern sowie um die Sicherung von Dauerpflegeverhältnissen geht;
- auf die Gruppe der jungen Volljährigen und deren sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf, insbesondere für die Care Leaver,
- auf die Gruppe der ausländischen Kinder und Jugendlichen, die zu ihrer sozialen Integration auf bedarfsgerechte Jugendhilfen angewiesen sind.

Junge wohnungslose Menschen

Vorweg:

Junge wohnungslose Menschen sind Teil der Adressat*Innen der Jugendsozialarbeit und damit einem schwerwiegenden Nachrang notwendiger sozialpädagogischer Hilfen ausgesetzt (vgl. § 10 Abs.3 S.2). Damit ist gemeint, dass sozial benachteiligte junge Menschen mit besonderem sozialpädagogischem Hilfebedarf kein eigenständiges Angebote der Jugendsozialarbeit gemacht wird, selbst wenn diese jungen Menschen schon Maßnahmeabbrecher waren und vom Jobcenter sanktioniert wurden. Seit Jahren protestiere ich gegen die Unterordnung der Jugendsozialarbeit unter das existenzgefährdende Sanktionsregime des SGB II. Jugendhilfe sanktioniert nicht, sondern macht – im Sinne des § 1 - Entwicklungsangebote auch denjenigen jungen Menschen, die mehrfach scheitern, nicht konform leben und ausgegrenzt werden bzw. sind. Eine SGB VIII-Reform hat den Vorrang der Jugendsozialarbeit wieder herzustellen – auch wenn viele Fachkräfte in der Jugendhilfe darüber nicht mehr nachdenken (wollen). Ich vermisse zu dieser besonderen Problematik der Existenzgefährdungen junger Menschen ein Jugendhilfeverständnis als sozialstaatliche Auffangfunktion wie es z.B. das SGB XII in Fragen der materiellen Armutsabsicherung ist (auch wenn zu Recht Kritik daran besteht, dass die Regelsätze und das Bildungs- und Teilhabepaket

insbesondere für junge Menschen nicht armutsfest sind). Eine Auffangfunktion der Jugendsozialarbeit würde bedeuten, dass auch z.B. aus den Leistungsansprüchen des SGB II existenzgefährdend wegsanktionierte junge Menschen selbstverständlich ein existenzielles Sicherstellungsangebot der Jugendhilfe im Rahmen des § 13 erhalten (z.B. Geld und Beratung, Bett ohne Bedingungen, Essen, Gesundheitsversorgung etc.). Dagegen steht die fatale juristische Mehrheitsmeinung einer „Einheit der Rechtsordnung“, soll meinen, wenn das SGB II junge Menschen sanktioniert, dann dürfe das SGB VIII dies nicht kompensieren – das erinnert in der Grundhaltung an Zeiten einer schwarzen Pädagogik.

Nun zu § 13 Abs.3, der das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen für junge Menschen regelt, die bei ihren beruflichen Aktivitäten – regelmäßig fern der eigenen Familie – besonderer Jugendwohnangebote bedürfen. Die im Reformprozess vom BMFSFJ mal vorgesehene eingeschränkte Anwendung des § 13 Abs.3 nur für diejenigen jungen Menschen, die nach § 13 Abs.2 Jugendberufshilfen erhalten, wäre faktisch die Abschaffung des Jugendwohnens als Teil der Jugendsozialarbeit gewesen. Das Jugendwohnen sollte stattdessen wegen der steigenden Wohnungslosigkeit junger Menschen im Fokus der SGB VIII-Reform stehen (2016 betraf dies ca. 32.000 Kinder und Jugendlichen; für junge Menschen bis 27 Jahre schätzt man eine 2-3mal höhere Gesamtzahl, darunter eine steigende Zahl von aktuell ca. 25% Frauen, siehe BAG Wohnungslosenhilfe).

Kommt es bei jungen Menschen zur nicht nur vorübergehenden Wohnungslosigkeit, dann ist das nicht nur Ausdruck einer Kumulation nicht erlebter persönlicher und sozialer Entwicklungschancen, dann ist das regelmäßig fundamentaler die Folge einer prekären Lebenssituation und multipler Problemlagen,

- weil sie sich nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr innerhalb der regulären Erwerbs-, Bildungs- und Sozialsysteme bewegen,
- weil sie sich teilweise in Fördermaßnahmen befinden, aber zu den hochgradig Abbruchgefährdeten gehören und
- weil sie teilweise durch ihr Verhalten auffallen, teilweise aber auch ganz unauffällig und zurückgezogen leben.

Das Vagabundieren im Bekanntenkreis oder das Leben auf der Straße zermürbt und lässt wenig persönliche Kapazitäten, um die eigene Lebensperspektive aktiv zu gestalten. Sanktionierungen durch die Jobcenter bis hin zum völligen Entzug der finanziellen Unterstützung führen in die Verarmung und zementieren dann das Leben am Rand oder außerhalb der Gesellschaft. Aus diesen Gründen sollte der § 13 Abs.3 insgesamt wieder gesetzlich gestärkt und seinen Vorrang gegenüber betreuungslosen erwachsenenorientierten Unterbringungen der Sozialhilfe erhalten. Hierzu sollten die Jugendberufsagenturen als institutionelle Sichtbarmachung dieses Themas konzeptionell eine „vierte Tür“, überschrieben „Jugendwohnen“, eröffnen. Nur so wird das Thema öffentlich prominenter. Ferner braucht es für junge wohnungslose Menschen niedrigschwellige Monitoringdienste der sozialen Integrationshilfen, die leicht zugänglich im Sinne des § 17 SGB I schnelle Entscheidungskompetenzen in einem Hilfeverbund umsetzen (z.B. Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs.2 SGB XII). Natürlich löst Jugendhilfe nicht die allgemeine zugespitzte Wohnraumunterversorgung und Jugendhilfe ist – wie Norbert Struck heute eingangs erläutert hat – an gesellschaftliche Rahmenbedingungen gekoppelt. Hierauf kann aber Einfluss genommen werden: Es müsste verbindlicher der soziale Wohnungsbau umfassend in der Weise gefördert werden, dass auch jungen Menschen mit Jugendhilfebedarf ein privilegierter, rechtlich gesicherter Zugang zu solchen Wohnungen im Städtebauförderungsgesetz eingeräumt wird (das „Betteln“ um Wohnraum von

Sozialarbeiter*Innen freier Träger der Jugendhilfe bei Wohnungsbaugesellschaften ist beschämend).

Pflegekinder und ihre Familien

Grundsätzlich gilt, dass die Praxis der Beteiligungen in den Pflegeverhältnissen der Jugendhilfe weit mehr ausgebaut und gestärkt werden können und müssen, denn die Beteiligung junger Menschen an ihren Perspektiven in einer Pflegefamilie, ihre aktive Einbeziehung in die Hilfeplanung ist zentrale Voraussetzung für gelingende Hilfebeziehungen. Im Reformprozess wurde erkannt, dass Pflegefamilien unstreitig weit mehr verbindliche Angebote der Beratung und Unterstützung brauchen. Gleiches gilt für die Herkunftsfamilien der jungen Menschen. Da es nicht einfach gut wäre, sich den einen ohne die anderen in den Pflegeverhältnissen der jungen Menschen und ihrer Familien mit Unterstützungen zuzuwenden, fordert die AGJ zu recht konzeptionelle Entwicklungen in Richtung sozialpädagogisch gestalteter Arbeitsbündnisse zwischen den Beteiligten. Hierbei reicht es nicht, wenn nur unverbindlich auf die Möglichkeiten der Beratungsangebote verwiesen wird. Die Fachverbände schlagen deshalb eine Aufnahme von Vereinbarungen zur Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen in den Katalog nach § 78a SGB VIII vor, denn damit hätte der freie Träger einen Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen und die Pflege- bzw. Herkunftseltern (im übrigen einschließlich nichtsorgeberechtigter Eltern) Gewissheit über eine Verlässlichkeit der Unterstützungsleistungen. Wo Beteiligung, Beratung, Unterstützung der Beteiligten in der Praxis der Pflegefamilien nicht gelingt, missachtet oder gar verhindert wird, braucht es als Korrektiv ombudschaftliche Beratung und Begleitung.

Ein wichtiger Streitpunkt der bisherigen Debatte um die Reform des Pflegekinderrechts war die im vorangegangenen Reformentwurf geplante

Dauerverbleibensanordnung. Bleibt ein Kind oder Jugendlicher für längere Zeit oder auf Dauer in einer anderen Familie, fallen die tatsächliche Sorge der Pflegeeltern und die rechtliche Sorge der Herkunftseltern auf Dauer immer weiter auseinander. In solchen Fällen sah der Entwurf des § 1632 Abs.4 S.2 BGB einen dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie durch familiengerichtlichen Beschluss vor, wenn zu erkennen sei, dass sich mit Beratung und Unterstützung keine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie herstellen lasse („keine nachhaltige Verbesserung, auch zukünftig nicht zu erwarten“). Begründet wurde dies mit einer notwendigen Absicherung der Bindungen, die nach langfristigen Pflegeverhältnissen zwischen den Kindern/Jugendlichen und ihren Pflegeeltern entstanden seien. Daran wurde kritisiert, es hebele das Sorgerecht zu früh aus und verhindere die Einlassung von Herkunftseltern auf freiwillige Erziehungshilfen bzw. Pflegeverhältnisse; im übrigen gäbe es ja schon eine Verbleibensanordnung, die nur dann Anwendung finde, wenn die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie eine Kindeswohlgefährdung erwarten lassen. Maßgeblich für die Reformdebatte scheinen mir zwei Aspekte:

- Zum einen haben leibliche Eltern einen Unterstützungsanspruch und dieser ist auch dann zu realisieren, wenn (zunächst) keine erkennbare, an der Prüfung des Kindeswohl orientierte Rückkehrperspektive des Kindes besteht,
- Zum zweiten sollte das geltendes Recht des § 37 Abs.1 S.4 SGB VIII fachlich wahrgenommen und sozialpädagogisch umgesetzt werden, nämlich alle Beteiligten im und für den Hilfeprozess zu gewinnen, sofern sich eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen (in der Herkunftsfamilie) nicht erreichen lassen, eine dem Kind/Jugendlichen dienliche Lebensperspektive gemeinsam zu erarbeiten. Kollege Thomas Meysen erinnert in diesem Zusammenhang an den schon erprobten

Ansatz des „concurrent planning“ (= gleichzeitige Planung), der beinhaltet, dass alle Beteiligten in Anerkennung der jeweiligen Rolle an einer Einigung mitwirken, wo das Kind dauerhaft verbleiben sollte. Zugegeben, keine methodisch einfache Aufgabe, aber der richtige Ansatz.

Die geplante Dauerverbleibensanordnung, mit der ohne offengehaltener Kindeswohlprüfung zu einem relativ willkürlichen Zeitpunkt ein quasi „Sorgerechtsentzug auf Dauer“ familiengerichtlich erfolgt, ohne möglicherweise ausreichend sozialpädagogische Angebote für alle Beteiligten genutzt zu haben, scheint mir kein problembezogen weiterführendes Hilfesinstrument für die Bedarfslagen in den Pflegeverhältnissen zu sein.

Junge Volljährige

Seit einigen Jahren wird die ungenügende Umsetzung des § 41, insbesondere dessen restriktive Auslegung und Anwendung im Einzelfall kritisiert. Diskutiert wird eine rechtsqualitative Heraufsetzung der Soll-Regelung zu einer unbedingten Muss-Regelung, der Umgang mit der Altersgrenze der Volljährigkeit, die Beteiligung junger Volljähriger und die Stärkung ihrer Selbstorganisation und die Verankerung eines coming-back sowie die Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Unterbringung.

In einem ersten Arbeitsentwurf des BMFSFJ war von der Einführung einer „Muss“-Regelung die Rede, aber abgeschwächt mit dem Zusatz: nur „in begründeten Einzelfällen“. Ein Widerspruch, denn begründete Einzelfälle wären dann nur als Ausnahmen zu verstehen, während umgekehrt die Regel nicht die Ausnahme wäre. Begründet wird dies mit den angeblich vielen Ersthilfen bei jungen Volljährigen. Das fiskalische Quantitätsdenken kann aber hier nicht der Maßstab einer Soll-Regelung sein, auch nicht zurück zu kehren zu Zeiten des alten JWG der Vorwendezeit, die nur Volljährigenhilfe zuließ, wenn sie vor dem

Eintritt in die Volljährigkeit begonnen wurde. Maßgeblich sollte eine präzisere und verbindlichere Tatbestandbeschreibung des § 41 Abs.1 sein, der es z.B. erlaubt, coming-back-Bedarfe, fehlende Verselbständigungschancen, noch nicht abgeschlossene Bildungsprozesse zu berücksichtigen und zu unterstützen. Hierbei sollte aufgrund der Vielzahl von älteren Desintegrierten mit Jugendhilfebedarf in der Gruppe der jungen Erwachsenen der Hilfsanspruch des § 41 Abs.1 auf 24 Jahre hoch gesetzt werden, ohne Einschränkungen „in besonderen Einzelfällen“. Insbesondere beim Eintritt in die Volljährigkeit erlebt die ombudshaftliche Beratung häufig eine rücksichtslose Beendigung des Hilfebedarfs junger Menschen insbesondere in stationärer Erziehungshilfe. Hier gilt es durch ombudshaftliche Beratung und Begleitung dafür zu sorgen, dass das geltende Recht auch bei allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriffen durch problembezogene offene Aushandlungen im Einzelfall konsequent bedarfsgerecht genutzt wird. Zugleich bedarf es einer gesetzlichen Anerkennung der Gruppe der Care Leaver, also derjenigen jungen Menschen, die langjährig in der Jugendhilfe waren, in die angebliche Selbständigkeit entlassen wurden, aber nach wie vor auf Jugendhilfeunterstützungen mit einem erforderlichen coming-back angewiesen sind.

Besonders streitig sind die laufende Praxis und die vorgeschlagenen Regelungen zur Kostenbeteiligung junger Menschen, wenn sie stationär untergebracht sind. Der geltende § 94 Absatz 6 SGB VIII legt fest, dass die Unterbrachten aus ihrem Nettoeinkommen einen finanziellen Beitrag erbringen und 75 Prozent ihres Einkommens, welches sie im Rahmen ihrer Ausbildung oder eines Nebenjobs verdienen, an das Jugendamt zahlen müssen. In der Reformdebatte hat das BMFSFJ eine Reduzierung auf 50% bzw. maximal 150 € der monatlichen Ausbildungsvergütung vorgeschlagen. Die jungen Menschen der Care Leaver schreiben hierzu in ihrer Berliner Erklärung (3/2019):

„Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen!“

Dem ist als Ausblick auf die SGB VIII-Reform nichts hinzuzufügen.

Ausländische Kinder und Jugendliche

Aus der Praxis der ombudtschaftlichen Beratung sind zum Umgang der Fachkräfte in den Jugendämtern mit jungen Geflüchteten immer wieder unerträgliche Aussagen zu hören:

„Hilfen für junge Volljährige können wir nur im Ausnahmefall gewähren“,

„Bei uns gilt: maximal bis Achtzehneinhalb, dann ist Schluss!“,

„Ich kann ja verstehen, dass die jungen Menschen gerne weiter Betreuung hätten. Aber die Kassenlage der Kommune lässt das leider nicht zu“,

„Da ist dann nicht mehr das Jugendamt zuständig, sondern das Jobcenter“,

„Wer es alleine nach Deutschland geschafft hat, wird jawohl eigenständig hier zurechtkommen“.

Diese Zitate verdeutlichen ein gravierendes Vollzugsdefizit, kein elementares Regelungsdefizit des SGB VIII. Grundsätzlich hat für die Umsetzung des SGB VIII zu gelten, dass der Hilfeanspruch junger Menschen unabhängig ist vom

Aufenthaltsstatus, er gilt in diesem Sinne sowohl für begleitete als auch für unbegleitet eingereiste junge Geflüchtete. Es darf bei den Integrationshilfen für junge Geflüchtete nicht gespart werden, denn sie haben z.B. in betreuten Wohngruppen (§ 34 SGB VIII) deutlich bessere Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsverlauf und gesellschaftlicher Teilhabe statt in großen Unterkünften mit geringer Betreuung oder gar abgestellt zu sein in Hostels.

In diesem Sinne sind die bayrischen Vorschläge zur Einsparung besonders absurd: Minderjährige, die ohne ihre Eltern den gefährlichen Weg nach Deutschland geschafft haben, seien selbstständiger als Andere und bräuchten daher weniger Unterstützung. Absurd ist daran, dass bei Kindern und Jugendlichen, die oft Gewalt erleben mussten und alleine vor Krieg, Not und Verfolgung geflohen sind, weniger Hilfe gelingende Teilhabe und erfolgreiche Bildungsverläufe verspreche. Es ist nicht zu bestreiten, dass Jugendliche, die in großen Einrichtungen mit geringer Betreuung leben statt in einem gesicherten Umfeld einer betreuten Wohngruppe oder bei Pflegeeltern, es deutlich schwerer haben, Erlebtes zu verarbeiten und die notwendige Hilfe beim Ankommen und Weiterkommen zu erhalten. Wer will, dass junge Flüchtlinge schnell auf eigenen Füßen stehen, Ausbildungen abschließen und als selbständige Menschen teilhaben, darf Hilfen nicht kürzen, sondern muss diese verbindlich ausbauen. Hierzu sollten wir als Fachkräfte der Jugendhilfe – wo wir den Zugang haben – die Politik auffordern.

3. Verfahrensfragen des SGB VIII

In Anbetracht der systemimmanenten Machtasymmetrien in der Leistungsgewährung und Leistungserbringung der Jugendhilfe kommt den explizit im Gesetz genannten Verfahrensrechten erhebliche rechtsstaatliche Bedeutung zu, weil es den jungen Menschen und ihren Familien im Falle eines Hilfebedarfs sehr schwer fällt, ihre Verfahrensrechte einzufordern. Maßgeblich

ist, eine Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien für einen Verständigungsprozess zu gewährleisten und zwar durch ein jugendhilfegemäßes interaktives Hilfeplangespräch und Bestärkung der Beteiligungs- und Beschwerderechte.

Zukunft des Hilfeplangesprächs

Die Reformdebatte zu einer inklusiven Jugendhilfe mittels der „Großen Lösung“ und zu einem „einheitlichen Leistungstatbestand“ haben Risiken einer schlichten Vereinigung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gezeigt. Richtig ist die seit Jahrzehnten diskutierte Forderung einer inklusiven Jugendhilfe, einer Zuständigkeit des SGB VIII für alle jungen Menschen, um endlich weg zu kommen von Kategorisierungen und Zuweisungen. Es geht darum, konkret zuständig als Jugendhilfe zu sein, nicht nur auf Antrag und unter Abwägung, ob nicht andere Sozialleistungsträger zuständig sein könnten, egal, ob junge Menschen gehandicapt, geflüchtet, erkrankt, unbegleitet, arbeits- und/oder wohnungslos sind. Eine solche inklusive Jugendhilfe darf deshalb bei der Umsetzung im Zugang zu sozialpädagogischen Jugendhilfen nicht von einem Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert werden. Würde Jugendhilfe sozialpädagogisch inklusiv, dann müsste nicht mehr zwischen einem erzieherischen und einem behinderungsbedingten Bedarf unterschieden werden, müssten nicht mehr zwei antagonistische Denklogiken (Sozialpädagogik versus Medizin) für die Zuständigkeit und Leistungserbringung der Jugendhilfe miteinander verknüpft werden. Aus diesen Gründen hat ein Verständnis der Jugendhilfe nach § 1 darauf zu achten, dass nicht mittels „einfacher“ Verschmelzung von „Hilfen zur Erziehung“ und „Teilhabe“ ein exklusives sozialhilferechtliches Eingliederungsverständnis junger Menschen mit Krankheit und Behinderung der Hilfeplanung nach § 36 übergestülpt wird. Dies würde das Kennzeichen aller Jugendhilfeleistungen, nämlich die

Lebensweltorientierung und die maßgebliche Beteiligung der Menschen und ihrer Familien unterminieren.

Eine inklusive Allzuständigkeit der Jugendhilfe braucht in einem guten radikalen Sinne weit mehr als hoffentlich gelingende Hilfebedarfsgespräche. Fraglich ist, ob die Jugendhilfe sich nicht öffnen müsste in der Weise, dass

- Junge Menschen sich in Fragen der Jugendhilfe als Mentoring selbst eine sozialpädagogisch qualifizierte Vertrauensperson suchen können, die mit einer finanziell unterstützten „Erste-Hilfe-Zuständigkeit“ rechtlich ausgestattet und - so lange Jugendhilfe in Betracht kommt - erstzuständig ist (eine andere Art Erziehungsbeistand, geregelt über den Ausbau der Rechte von Beiständen nach § 13 Abs.4 SGB X); solche Rechte ermöglichen beispielsweise, dass solche Beistände in allen behördlichen Fragen jungen Menschen „beistehen“ und unterstützen, Sozialleistungsanträge bei zuständigen bzw. unzuständigen Behörden (siehe § 16 SGB I) zu stellen, die im Sinne des § 18 SGB IX als bewilligt gelten, wenn in vier Wochen keine begründete Mitteilung erfolgt;
- Erziehungshilfen nicht nur dann gewährt werden, wenn sie „geeignet und notwendig“ sind, sondern überlegt wird mit den Ratsuchenden, was sie zur Unterstützung wollen und brauchen;
- Soziale Integrationshilfen des § 13 nicht nur denjenigen jungen Menschen unter Abwägungen, ob nicht das Jobcenter Vorrang hat, zukommt, die den Nachweis erbringen und durchsetzen können, dass sie „sozial benachteiligt“ und „erhöht unterstützungsbedürftig“ sind (diese Begriffe gilt es inklusiv zu streichen);
- Bildungs- und Ausbildungsangebote der Jugendhilfe mit besonderer sozialpädagogischer Unterstützung erbracht werden für alle jungen Menschen und nicht abgewiesen werden können mit dem exkludierenden Argument der fehlenden „Ausbildungsreife“.

Mit einem solchen geöffneten und erweiterten qualitativen kooperativen Hilfeverbundverfahren, welches im Verbund mit jungen Menschen, mit freien und öffentlichen Trägern, mit Mentoringpersonen des Vertrauens junger Menschen, mit hinzugezogenen anderen Sozialleistungsträgern zu gestalten ist, könnte Jugendhilfe inklusiv denken und individuell und institutionsübergreifend handeln, kämen dem Recht junger Menschen aus § 1 weit mehr Realisierungschance zu als nach den Ablehnungslogiken unbestimmter Rechtsbegriffe und deren oft fragwürdiger restriktiver Auslegung.

Implementierung „ombudschaftlicher Beratung“

Ombudschaft in der Jugendhilfe bedeutet nach bisheriger Praxis die externe unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung. Dem fachpolitischen Bedeutungszuwachs der ombudschaftlichen Beratung in der Jugendhilfe soll – so das BMFSFJ – mit einer bundesgesetzlichen Verankerung entsprochen werden. Neben einer weiterhin in der AG „Mitreden–Mitgestalten“ als konsensual bewerteten programmatischen Vorschrift eines § 9a, der als Kann-Leistung den Ländern/Kommunen die Freiheit gibt, Projekte zu fördern, fordert die gerade neu geschaffene Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft Jugendhilfe mit seinen mittlerweile 15 bundesweiten Projekten und Initiativen einen individuellen Rechtsanspruch auf ombudschaftliche Beratung. Das ist wichtig, um mit der ombudschaftlichen Beratung ins sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zu kommen und damit den Leistungsberechtigten einen eigenständigen durchsetzbaren Anspruch auf Beschwerde und letztlich auf Durchsetzung von Einzelfallgerechtigkeit – über den avisierten § 9a hinaus – zu gewährleisten.

Auch die Einrichtungsaufsicht nach den §§ 45 ff. soll reformiert werden, nicht nur hinsichtlich des Einrichtungsbegriffs, auch für die Schaffung externer Beschwerdestellen und damit zur besseren Umsetzung der für die Betriebserlaubnis von den Einrichtungsträgern mehr versprochenen als umgesetzten Konzepte der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Wenn man bedenkt, dass die erheblich zu geringe Personalausstattung der Einrichtungsaufsichten bei den oberen Jugendhilfebehörden es unmöglich macht, über die leider nur schwerfällig öffentlich werdenden Kinderschutzfälle hinaus reaktionsfähig zu sein, reicht der Ausbau der Aufsichtsmaßnahmen (schon bei nicht gewährleistetem Kindeswohl, nicht erst bei Kindeswohlgefährdung) nicht aus, um in vielen tausend Einrichtungen und für hunderttausende Kinder und Jugendliche deren Beschwerderechte, insbesondere zur Abwehr von Missbrauch und Misshandlungen, zu sichern. Die Struktur des umfassenden Kinderschutzes in stationärer Jugendhilfeversorgung sollte sich extern erweitern, die Jugendämter sollten stärker über die evaluierenden Hilfeplangespräche und über Meldepflichten in die verbindlichere Mitverantwortung genommen werden und als dritte Kraft für Kinder und Jugendliche ungehindert erreichbare Dritte als Beschwerdestellen geschaffen werden.

Auf dieser zu schaffenden Umstrukturierung mittels einer Implementierung ombudschaftlicher Beratung sollte in den § 45 ff. eine Finanzierungsgewährleistung entgeltlicher Leistungsvereinbarungen stationärer Jugendhilfe aufgenommen werden. In der Diskussion rechnet die Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft Jugendhilfe vor, dass ein solcher individueller Rechtsanspruch keine Kostenexplosion zur Folge haben wird, wenn man davon ausgeht, dass bundesweit etwa 1-3% aller HZE-Einzelfälle ombudschaftlichen Beratungsbedarf haben dürften.

Ausblick?

Niemand kann von den mehr oder weniger Beteiligten, z.B. in der „AG Mitreden –Mitgestalten“ sagen, was an SGB VIII-Reform kommen wird, weil das BMFSFJ in seinen Papieren nichts preis gibt und auch zwischen den Zeilen keine versteckten Botschaften zu erkennen sind. Es ist ein einseitiger Beteiligungsprozess, ein postmodernes Einsammeln von Standpunkten der Fachwelt der Jugend- und medizinischen-psychiatrischen Eingliederungshilfe. Beteiligung im Sinne von Aushandlung dessen, was dem § 1 in der Umsetzung des SGB VIII weiterbringt, ist das bislang nicht gewesen. Es ist gegenwärtig wie ein Schauen in die Glaskugel, deshalb braucht es uns, die wir mit einer jugendhilfegemäßen Haltung und notfalls mit einmischender Durchsetzungshilfe dafür sorgen, dass junge Menschen sich nach ihren Vorstellungen bei allen Widrigkeiten und Scheiternserlebnissen gleichwohl menschenwürdig entwickeln können.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.